

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung
(ASP Stufe I)
zum geplanten Bebauungsplan
an der Geldener Straße 11-13
in 47647 Kerken

Erstellt für: Ralf Berrischen
Geldener Straße 11
47647 Kerken

hermanns
Bearbeitung: landschaftsarchitektur/umweltplanung
Landschaftsarchitekt AKNW/BDLA
Polmansstraße 10
D-41366 Schwalmtal

T +49 (0)2163 888 07 88
E info@landschaftsplaner.com

gemeinsam mit Dipl.-Ökol. Inge Püschel,
Mülheim a.d. Ruhr

Stand: 17.05.24

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass	1
2 Rechtliche Grundlagen	1
3 Vorgehensweise	3
4 Angaben zum Plangebiet	5
5 Ergebnisse	9
5.1 Ortstermin.....	9
5.2 Datenrecherche.....	10
5.2.1 Fledermäuse.....	10
5.2.2 Avifauna.....	10
5.2.3 Amphibien und Reptilien.....	12
6 Prüfung der Wirkfaktoren	12
6.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	12
6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	14
6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	15
7 Zusammenfassung	16
8 Literatur und Quellenverzeichnis	18
ANHANG I – Planungsrelevante Arten im 1. Quadranten des MTB 4504 „Kerken“	19
ANHANG II – Nachgewiesene Vogelarten	20

1 Anlass

Auf dem Grundstück Gelderner Straße 11-13 in 47647 Kerken (Gemarkung Nieukerk, Flur 40, Flurstück 173) ist ein Anbau an das Bestandsgebäude geplant, der teilweise nicht in den Grenzen des Baufensters liegt. Dies soll durch die Aufstellung eines Bebauungsplans geregelt werden.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist vorab zu untersuchen, ob artenschutzrechtliche Belange von einer Nutzungsänderung des Plangebietes berührt werden und somit eine Artenschutzprüfung nach BNatSchG (vom 29.07.2010) erforderlich ist.

Ablauf und Inhalt der Artenschutzprüfung erfolgen hierbei gemäß der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes am 01. März 2010 finden die Vorgaben des europäischen Rechts Eingang in das deutsche Artenschutzrecht. Infolgedessen sind in



der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Demzufolge gelten in diesem Zusammenhang nun auch im besonderen Artenschutz die für die europäischen geschützten Arten in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote.

Es ist demnach verboten...

- „1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [so] erheblich zu stören, [dass] sich der Erhaltungszustand der lokalen Population ... verschlechtert (**Störungsverbot während bestimmter Zeiten**),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten**),
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot von Pflanzen und ihren Standorten**).“ [BNatSchG v. 29. Juli 2009, § 44(1)]

Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um solche der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und der Anhänge A oder B der EG-ArtSchVO sowie um alle FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten (für die insgesamt die Vogelschutz-Richtlinie gilt). Eine Untergruppe der besonders geschützten Arten bilden die streng geschützten Arten, die FFH-Anhang-IV-Arten, Arten des Anhangs A der EG-ArtSchVO oder der Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV umfassen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG erfüllt sind, erfolgt im Bedarfsfall unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 45(7) BNatSchG gegeben sind.

Nach § 44(5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr.3 vor.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) kann sich aus drei Stufen zusammensetzen:



ASP Stufe I: Vorprüfung

Das Ziel besteht darin, zu ermitteln, ob und ggf. welche Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Hierzu werden alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum gesammelt und alle artenschutzrechtlich relevanten Faktoren des Vorhabens berücksichtigt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar, dann wird für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In der Stufe II werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement entwickelt. Weiterhin wird geprüft, welche Arten trotz dieser Maßnahmen derart betroffen sind, dass durch das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Unter Umständen ist an dieser Stelle ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

ASP Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, das Fehlen von zumutbaren Alternativen, günstiger Erhaltungszustand der Population einer betroffenen Art) gleichzeitig vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle besonders geschützten Arten, alle streng geschützten Arten inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass bei einem Vorhaben im Grunde auch Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder zahlreiche „Allerweltsarten“ mit einbezogen werden müssten. Aufgrund dessen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen „eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind“ (MKULNV 2015). Die Liste dieser so genannten „planungsrelevanten Arten“ wird vom LANUV regelmäßig aktualisiert und steht unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de zur Verfügung.

Da dem Begriff der „planungsrelevanten Arten“ letztendlich keine Rechtsverbindlichkeit zugrunde liegt, ist die oben genannte Liste lediglich als Datengrundlage zu betrachten und entsprechend zu werten. Prinzipiell sind alle nach § 7 (2) Nr.12 bis Nr.14 BNatSchG (in Verbindung mit Anlage 1 BArtSchV) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Bezug auf das in Kapitel 1 erläuterte Vorhaben zu berücksichtigen.

3 Vorgehensweise

Im Rahmen der Prüfung sind grundsätzlich alle in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:



- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Die vorliegende Bearbeitung greift daher auf die naturschutzfachlich begründete Vorauswahl derjenigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen zurück, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als „**planungsrelevante**“ Arten im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Für diese Gesamtzahl erfolgte eine Vorauswahl nach dem betreffenden Quadranten des Messtischblatts 4504 „Kerken“ sowie der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen zur Einschätzung, ob die jeweilige Art potentiell im betroffenen Raum vorkommen kann.

Bei den übrigen Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten („Allerweltsarten“) davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Für die Auswahl der planungsrelevanten Arten für den betreffenden Quadranten des Messtischblatts siehe Anhang I.

Da im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung keine aufwendigen Kartierungen vorgesehen sind, wird an dieser Stelle eine durch eine Begehung im April 2024 gestützte Einschätzung des Lebensraums vorgenommen. Um zunächst einmal zu klären, ob planungsrelevante oder geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein könnten, fand am 17. April von 11:20 Uhr bis 11:45 Uhr ein Ortstermin statt. Dabei wurden das Grundstück und seine Umgebung auf Spuren planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten untersucht, wie Kot, Gewölle oder andere Fraßspuren, Nester und Mauserfedern sowie Lebend- und Totfunde. Die Bestandsgebäude sind alle bewohnt oder werden bestimmungsgemäß genutzt und wurden deshalb nur von außen kontrolliert. Darüber hinaus wurden alle beobachteten und/oder verhörten Vögel protokolliert. Die im Plangebiet vorhandenen Raumstrukturen und Lebensraumtypen wurden betrachtet und mit Hilfe der Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4504 nach Vorauswahl der jeweiligen Arten der entsprechenden Lebensraumtypen im Plangebiet potentiell vorkommen können.

Weiterhin wurden Informationen bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Kleve, dem Naturschutzbund (NABU Kleve e.V.), der Herpetofauna NRW sowie bei der Internetplattform www.observation.org abgefragt.

Eine vom LANUV im April 2024 eingeholte @LINFOS-Auskunft sollte Hinweise auf konkrete Fundorte von geschützten und/oder planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, schutzwürdige Biotope, Bioto-



ptypen und geschützte Biotope nach § 42 (LNatSchG NRW 2016) im Plangebiet und in seiner näheren Umgebung liefern.

4 Angaben zum Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich inmitten des Ortszentrums von Nieukerk (Abb.1). Das Grundstück Geldener Straße 11-13 liegt gegenüber dem Friedhof in einer Wohnsiedlung (Abb.3).

Abb. 1 Die geographische Lage des Grundstücks Geldener Straße 11-13 in Kerken.



Abb. 2 Schutzgebiete in der Umgebung des Grundstücks Geldener Straße 11-13 in Kerken. Grüne Schraffur: Landschaftsschutzgebiet, rote Schraffur: geschützte Biotope, grüne Linien: geschützte Alleen.



Abb. 3 Darstellung des Grundstücks Geldener Straße 11-13 in Kerken im Luftbild.



Westlich von Nieukerk liegt das Landschaftsschutzgebiet „Kerkener Bruch“ (LSG-KLE-00092). Zu den geschützten Biototypen zählen „Landwehrbach und Leygraaf zwischen Eyller Schanz und Mündung in die Spring bzw. Fleuth“ (BK-4503-0024). Außerdem erstrecken sich die Biotopverbundsysteme „Landwehrbach (Leygraaf) mit angrenzendem Grünland und Kleingehölzen“ (VB-D-4504-006) und „Gelderner Fleuth“ (VB-D-4403-013) südwestlich bzw. westlich von Nieukerk.

Das betrachtete Grundstück steht jedoch mit keinem Schutzgebiet, schutzwürdigen Biotop, Biototyp oder geschützten Biotop nach § 42 (LNatSchG NRW 2016) in Verbindung (Abb.2).

Auf dem Grundstück befindet sich ein Gebäudekomplex aus Geschäftsräumen (Orthopädie und Schuhtechnik), Werkstatt, Garagen und Wohnhaus (Abb.3, Abb.4). Die Gebäude sind teilweise in Schieferoptik verkleidet und überwiegend mit ziegelgedeckten Satteldächern bedacht; lediglich ein Gebäudeteil weist ein Flachdach mit Attika auf.

Der Garten wird durch einen großen Gartenteich geprägt, der einen relativ hohen Fischbesatz aufweist (Abb.5). Alle gebäudenah gelegenen Flächen sind gepflastert; im „hinteren“ Bereich des Gartens befindet sich eine kleine Rasenfläche (Abb.4).



Abb. 4 Bestandsgebäude und Garten auf dem Grundstück Geldener Straße 11-13.
Aufnahmen: Inge Püschel, 17.04.2024



Alle Gebäude werden (bestimmungsgemäß) genutzt. Im Garten spielen Gehölze in Form von Ziersträuchern und -bäumchen nur eine untergeordnete Rolle. Der Garten wird intensiv gepflegt und regelmäßig von Bauherrschaft und Haushund genutzt.

5 Ergebnisse

Das Grundstück Geldener Straße 11-13 kann aufgrund fehlender Biotopstrukturen und intensiver anthropogener Nutzung nur sehr wenigen geschützten Tieren einen Lebensraum bieten.

Abb. 5 Der Gartenteich auf dem Grundstück Geldener Straße 11-13 weist einen relativ hohen Fischbesatz auf. Aufnahmen: Inge Püschel, 17.04.2024



5.1 Ortstermin

Am 17. April 2024 (11:20 Uhr bis 11:45 Uhr, bewölkt, wenig windig, 12°C) wurden sieben geschützte Vogelarten in der näheren Umgebung des Grundstücks Geldener Straße 11-13 beobachtet und/oder verhört (Anhang II). Auf dem betrachteten Grundstück wurden keine Spuren entdeckt, die auf ein Vorkommen von geschützten Tierarten schließen lassen. Es kann aber nicht vollkommen ausgeschlossen



werden, dass Fledermäuse an den Bestandsgebäuden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie geschützte, häufige und weit verbreitete Vogelarten ggf. Nistplätze in Gehölzen oder an den Gebäuden finden.

Eine Nutzung des Gartenteiches durch geschützte Kleintiere, wie Amphibien oder Libellen, als Fortpflanzungsstätte kann aufgrund des Fischbesatzes und fehlender Biotopstrukturen weitgehend ausgeschlossen werden. Grundsätzlich können der Gartenteich und die angrenzenden Beete aber geschützten, häufigen und weit verbreiteten Amphibien, wie Bergmolch (*Mesotriton alpestris*), Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*), einen Lebensraum bieten.

5.2 Datenrecherche

Die Datenrecherche unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de lieferte für den ersten Quadranten des Messtischblattes 4504 „Kerken“ eine aus 30 planungsrelevanten Tierarten bestehende Gruppe, die sich aus drei Säugetier- und 27 Vogelarten zusammensetzt (Anhang I). Wird diese Liste auf die Arten eingeschränkt, die die Biotoptypen „Gärten“ und „Gebäude“ besiedeln können, dann ist hier eine Anzahl von 22 planungsrelevanten Tierarten zu berücksichtigen (Tabelle 1).

5.2.1 Fledermäuse

Das LANUV führt für den ersten Quadranten des MTB 4504 drei Fledermausarten auf (Anhang I), von denen vor allem die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Gebäudequartiere im innerstädtischen Siedlungsraum präferiert.

Fledermäuse können den Garten des Grundstücks Gelderner Straße 11-13 zur Nahrungssuche nutzen. Ein reichhaltiges Nahrungsangebot durch wassergebundene Fluginsekten ist - wegen des hohen Fischbesatzes im Gartenteich - jedoch nicht zu erwarten. Aufgrund der geringen Flächengröße des Gartens kann es sich ohnehin nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handeln.

Die Bestandsgebäude können voraussichtlich aufgrund ihrer Bauweise und ihrem baulichen Zustand Fledermäusen keine Quartiere bieten. Eine Besiedlung von ziegelgedeckten Satteldächern, Fassaden- und Attikaverkleidungen durch Fledermäuse kann aber grundsätzlich nicht vollständig ausgeschlossen werden.

5.2.2 Avifauna

Das LANUV führt für den ersten Quadranten des MTB „Kerken“ 19 Vogelarten auf, die die Biotoptypen „Gärten“ und „Gebäude“ besiedeln können (Tabelle 1). Am Ortstermin wurden im Plangebiet und in seiner näheren Umgebung einige geschützte Vogelarten beobachtet bzw. verhört (Anhang II).

Weitere Hinweise auf Vorkommen geschützter Vogelarten im Umfeld des betrachteten Grundstücks lieferten die @Linfos-Auskunft und die Internetplattform www.observation.org (Anhang II).

„Landwehrbach und Leygraaf zwischen Eyller Schanz und Mündung in die Spring bzw. Fleuth“ (BK-4503-0024) bieten dem Mäusebussard (*Buteo buteo*) einen Lebensraum. Der Biotopverbund „Gelderner Fleuth“ (VB-D-4403-013) wird vom Eisvogel (*Alcedo atthis*) besiedelt.



Mit Ausnahme von Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) und Star (*Sturnus vulgaris*) kann keine der in Tabelle 1 genannten Vogelarten das Grundstück Geldener Straße 11-13 besiedeln, weil ihre Habitatansprüche nicht mit den vorhandenen Biotopstrukturen übereinstimmen (MKUNLV 2015) und das Grundstück intensiv anthropogen genutzt wird. Ein Vorkommen von Mehlschwalben (einen Nachweis von Mehlschwalben an der Wiesenstraße lieferte www.observation.org) und Staren ist ebenfalls derzeit ausgeschlossen: An den Bestandsgebäuden wurden weder Schwalbennester, noch Einflugöffnungen in Starengöße gefunden. Auch charakteristische Kots Spuren, Mauserfedern oder ähnliche Spuren, die auf eine Nutzung der Gebäude durch kleine Gebäudebrüter, wie Haussperling (*Passer domesticus*), Bachstelze (*Motacilla cinerea*) oder Mauersegler (*Apus apus*), hinweisen, wurden nicht entdeckt. Es ist trotzdem nicht vollständig ausgeschlossen, dass geschützte (nicht planungsrelevante) Vogelarten an/in den Bestandsgebäuden oder in den Ziersträuchern des Grundstücks Geldener Straße 11-13 geeignete Nistplätze finden.

Tab. 1 Planungsrelevante Tierarten der Biotoptypen „Gärten“ und „Gebäude“ im ersten Quadranten des MTB 4504 „Kerken“;

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW

(G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand [Ez]);

Status: Status der Art auf dem MTB 4504;

A.v.: Nachweis (Art) ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden. (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (Na): Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na: Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum).

Art		Status	Ez _{NRW}	Gärten	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	A.v.	G	Na	FoRu
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	A.v.	U	Na	(FoRu)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	G	Na	FoRu!
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv.	U	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv.	G	Na	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv.	U	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv.	U	(FoRu)	FoRu!
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv.	U	(FoRu), (Na)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv.	U-	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv.	U	Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv.	U	Na	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	G	Na	FoRu!
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Bv.	G	(FoRu)	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	U	Na	FoRu!



<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv.	U	FoRu	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Bv.	S	(FoRu)	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	U	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv.	S	(FoRu)	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv.	S	(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	G	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	U	Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	G	Na	FoRu!

5.2.3 Amphibien und Reptilien

Die Herpetofauna von Nordrhein-Westfalen nennt für den ersten Quadranten des MTB „Kerken“ keine Vorkommen von Amphibien oder Reptilien.

Amphibien finden in dem relativ strukturarm gestalteten und durch einen hohen Fischbesatz gekennzeichneten Gartenteich voraussichtlich keine Fortpflanzungsstätte. Eine Nutzung des Gartenteiches und der umgebenden Beete durch geschützte, häufige und weit verbreitete Amphibienarten, wie Bergmolch (*Mesotriton alpestris*), Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*), ist aber denkbar.

Dem NABU Kreisverband Kleve e.V. liegen nach eigenen Angaben für Grundstücke mitten in Nieukerk keine Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Tierarten vor. Die Untere Naturschutzbehörde lieferte ebenfalls bis zur Fertigstellung des vorliegenden Berichtes keine Daten zu Fundorten planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten in der näheren Umgebung des Grundstücks Geldener Straße 11-13.

Die Internetplattform www.observation.org nennt neben zahlreichen Vogelbeobachtungen (Anhang II) auch Nachweise von Steinmarder (*Martes foina*) und Großer Pechlibelle (*Ischnura elegans*).

Eine Besiedlung des Gartenteiches auf dem Grundstück Geldener Straße 11-13 durch geschützte, häufige und weit verbreitete Libellenarten ist möglich, aufgrund des hohen Fischbesatzes ist ein Fortpflanzungserfolg jedoch unwahrscheinlich.

6 Prüfung der Wirkfaktoren

6.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren umfassen die Einrichtung von Baufeldern (inklusive Fällungen und Rodungsarbeiten), die Bereitstellung von Lagerflächen für Baustoffe und Stellplätze für Baumaschinen sowie den eigentlichen Baubetrieb.

Das Grundstück Geldener Straße 11-13 ist Teil einer Wohnsiedlung inmitten des Ortszentrums von Nieukerk und wird (bestimmungsgemäß) intensiv anthropogen genutzt. Demzufolge bestehen bereits Vorbelastungen durch anthropogene Aktivitäten, Lärm- und Lichtemissionen. Baubedingte Wirkfaktoren steigern diese aktuell bestehenden Belastungen nur kurzzeitig.



Trotzdem kann eine Besiedlung der Bestandsgebäude durch Fledermäuse sowie eine Nutzung des Grundstücks durch geschützte Brutvogel- und Amphibienarten nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte sind deshalb die folgenden Fristen einzuhalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umzusetzen:

1. *Alle Fällungen und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§ 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG 2009).*
2. *Rückbauarbeiten an den Dächern sowie der Rückbau von Fassadenverkleidungen sind ebenfalls außerhalb der o.g. Brut- und Setzzeiten durchzuführen. Zu Beginn sind die randständigen Bereiche des Daches, z. B. etwa zwei Reihen der randständigen Dachziegel oder alternativ die randständige Innenverkleidung der Dachschrägen, von Hand zu öffnen. Gleiches gilt für die Entfernung der Fassadenverkleidung.*
3. *Der Fund von Fledermausquartieren ist unverzüglich der UNB zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen und in einem Karton (Luftlöcher!) mit einem hineingelegten Tuch (Leinenbeutel, Küchenpapier o. ä.) vorübergehend zu halten; hilflose und/oder verletzte Fledermäuse sind sofort der nächstgelegenen Fledermausstation zu übergeben bzw. tierärztlich zu versorgen.*
4. *Der Verlust von Fledermausquartieren ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde durch die fachgerechte Anbringung geeigneter Fledermauskästen in ausreichender Anzahl mit räumlichem Bezug zum Eingriff (zzgl. einiger Ablenkungskästen für kleine Höhlenbrüter, wie z.B. Meisen) auszugleichen.*
5. *Verlagern sich die Abbrucharbeiten in die o.g. Brut- und Setzzeiten, sind die Bestandsgebäude vor Beginn der Arbeiten noch einmal vollständig durch einen ökologischen Fachgutachter zu kontrollieren. In diesem Fall sind die unter Punkt 2 aufgeführten Arbeiten durch einen ökologischen Fachgutachter zu begleiten und zu dokumentieren. Für den Fund von Fledermäusen gelten die Punkte 3 und 4.*
6. *Der Fund besetzter Vogelnester (mit Eiern oder Jungvögeln) ist unverzüglich der UNB zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet.*
7. *Gartenteiche können im urbanen Raum von geschützten Tierarten, wie Amphibien und Libellen, besiedelt werden. Diese Arten sind bei einem Teichrückbau zu berücksichtigen. Die in Kapitel 2 aufgeführten Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG werden durch die Entfernung des Teiches nicht ausgelöst, sofern der Rückbau im Spätsommer¹ durchgeführt wird und alle geschützten Tiere (Amphibien und Libellenlarven) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde fachgerecht umgesiedelt werden.*

¹ Zu betrachten sind hier im urbanen Raum häufige und weit verbreitete Amphibienarten. Bergmolch (*Mesotriton alpestris*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) halten sich von Februar bis April im Laichgewässer auf. Erdkröten (*Bufo bufo*) suchen ebenfalls im Februar ihre Laichgewässer auf; die Weibchen bleiben nur wenige Tage, während sich die Männchen bis Juni/Juli im Gewässer aufhalten können. Alle drei Arten überwintern von Oktober/November bis Februar/März (NÖLLERT 1992). Berücksichtigt man noch den Abschluss der Larven-Metamorphose, dann halten sich voraussichtlich Mitte August/Anfang September keine Amphibien mehr im Gartenteich auf.



8. *Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Das in Kapitel 1 dargestellte Vorhaben verstößt nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Erhebliche Störungen lokaler Populationen, Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko werden nicht ausgelöst, sofern die oben genannten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.*

6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkfaktoren umfassen die sich durch eine Bebauung des Grundstücks ergebenden Veränderungen im Vorhabenbereich und sind dauerhaft.

Das Grundstück Geldener Straße 11-13 ist Teil einer Wohnsiedlung inmitten des Ortszentrums von Nieukerk und wird (bestimmungsgemäß) intensiv anthropogen genutzt. Die Errichtung eines Anbaus an die Bestandsgebäude stellt somit für die geschützten Tierarten (Fledermäuse und Vögel), die das Gebiet besiedeln, eine bekannte Struktur dar.

1. *Grundsätzlich sind bei der Gestaltung von Gärten u.a. Außenanlagen zum Schutz nachtaktiver Tiere, insekten- und fledermausfreundliche Lampentypen und Leuchtmittel zu wählen. Es sind „warmweiße“ umweltverträgliche Leuchten (< 2700 Kelvin) und abgeschirmte Leuchten-Typen zu verwenden. Abstrahlung nach oben und in die Horizontale, die Beleuchtung von Fassaden und Gehölzen ist ebenso zu vermeiden, wie Bodenstrahler. Es ist zu prüfen, ob die Beleuchtungsdauer begrenzt und die Lichtintensität reduziert werden kann.*
2. *Zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasscheiben sind bei Bauvorhaben die Hinweise der Vogelschutzwarte Sempach (2012) bezüglich des Bauens mit Glas und Licht umzusetzen. Beispielsweise sind großflächige Durchsichten, Übereckverglasungen und spiegelnde Scheiben zu vermeiden.*
3. *Artenschutzrechtliche Konflikte durch anlagebedingte Auswirkungen auf streng oder besonders geschützte Tierarten sind nicht zu erwarten, sofern die o.g. Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.*
4. *Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Die Umsetzung des in Kapitel 1 dargestellten Vorhabens verstößt demnach nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Erhebliche Störungen lokaler Populationen, Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko werden nicht ausgelöst, sofern die o.g. Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.*



6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Auch die nutzungsbedingten Wirkfaktoren, die sich aus der täglichen Nutzung des Grundstücks ergeben, wirken sich dauerhaft auch auf seine Umgebung aus. Das Grundstück Geldener Straße 11-13 ist Teil einer Wohnsiedlung inmitten des Ortszentrums von Nieukerk und wird (bestimmungsgemäß) intensiv anthropogen genutzt. Das Grundstück ist deshalb bereits aktuell verschiedenen anthropogenen Störungen ausgesetzt, wie z. B. Bewegungen von Menschen, Haustieren und Fahrzeugen, Schall- und Lichtemissionen.

Durch die Errichtung weiterer Wohngebäude wird an dieser Stelle die Frequenz anthropogener Störungen für geschützte Tierarten nur unwesentlich erhöht.

1. Artenschutzrechtliche Konflikte durch betriebsbedingte Auswirkungen auf streng oder besonders geschützte Tierarten sind nicht zu erwarten, sofern die o.g. Artenschutzmaßnahmen (s. Kapitel 6.2) fachgerecht umgesetzt werden.
2. Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutz Betrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Die Umsetzung des in Kapitel 1 dargestellten Vorhabens verstößt nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Erhebliche Störungen lokaler Populationen, Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko werden nicht ausgelöst, sofern die o.g. Artenschutzmaßnahmen (s. Kapitel 6.2) fachgerecht umgesetzt werden.

Fazit

Am Ortstermin wurden keine Spuren gefunden, die auf eine Besiedlung des Grundstücks Geldener Straße 11-13 in Kerken durch geschützte Tierarten schließen lassen.

Grundsätzlich ist aber nicht ausgeschlossen, dass Fledermäuse unter den Dachziegeln oder hinter der Fassadenverkleidung an den Bestandsgebäuden Quartiere und geschützte Vogelarten u.U. Nistplätze an/in den Gebäuden und in den Gehölzen finden. Geschützte, häufige und weit verbreitete Amphibienarten können ggf. den Gartenteich und die unmittelbar angrenzenden Flächen als Lebensraum nutzen. Als Fortpflanzungsstätte für geschützte Amphibien- oder Libellenarten ist der Gartenteich aktuell aufgrund fehlender Biotopstrukturen (Röhrichtzone, Schwimmblattpflanzen u.a.) und wegen des hohen Fischbesatzes weitgehend ungeeignet.

Die in § 44 Abs.1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote werden durch das in Kapitel 1 dargestellte Vorhaben nicht ausgelöst, sofern die o.g. Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen (s. Kapitel 6.1 bis 6.3) fachgerecht umgesetzt werden.

Detaillierte faunistische Untersuchungen zu einer Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) werden als nicht notwendig erachtet.

Das Vorkommen planungsrelevanter und/oder streng geschützter Pflanzenarten wird ausgeschlossen, so dass eine Bewertung nach § 44 (1) Nr.4 BNatSchG nicht erforderlich ist.



Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Das in Kapitel 1 erläuterte Vorhaben an der Gelderner Straße in Kerken verstößt nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Das heißt, es wird keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst, sofern die o.g. Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

7 Zusammenfassung

Für den geplanten Anbau an die Bestandsgebäude auf dem Grundstück Gelderner Straße 11-13 in Kerken soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) wird untersucht, ob das Vorhaben die in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote berührt. Aus diesem Grund fand im April 2024 eine Begehung des Grundstücks und seiner näheren Umgebung statt.

Den Informationen des LANUV und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW zufolge, können im ersten Quadranten des Messtischblattes 4504 „Kerken“ insgesamt 30 planungsrelevante Tierarten auftreten (Anhang I). Hinweise auf mehrere geschützte und/oder planungsrelevante Vogelarten, die bereits in der Umgebung des betrachteten Grundstücks nachgewiesen wurden, lieferte vor allem die Internetplattform www.observation.org (Anhang II).

Am Ortstermin wurden sieben geschützte Vogelarten im näheren Umfeld des Grundstücks beobachtet bzw. verhört (Anhang II).

Auf dem Grundstück Gelderner Straße 11-13, das privat und gewerblich intensiv genutzt wird, wurden aber keine Spuren gefunden, die aktuell auf eine Besiedlung durch geschützte und/oder planungsrelevante Tierarten schließen lassen.

Trotzdem ist nicht vollständig ausgeschlossen, dass das Grundstück u.U. von Fledermäusen, geschützten Vogel- und Amphibienarten besiedelt werden kann.

Bei der Umsetzung des in Kapitel 1 dargestellten Vorhabens auf dem Grundstück Gelderner Straße 11-13 in Kerken werden die in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote dennoch nicht ausgelöst, sofern die in den Kapiteln 5.1 bis 5.3 genannten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.



Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach Auswertung des Messtischblattes sowie Analyse der Begehung planungsrelevante Arten durch das Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung der o.g. Hinweise und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Von vornherein auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach §44(1) Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Typische Gefährdungen oder Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten, wie z.B. der Verlust von (pot.) Quartieren/ Fortpflanzungs-/ Ruhestätten werden durch das Vorhaben – bei Beachtung und Umsetzung der o.g. Hinweise und Maßnahmen - nicht ausgelöst.

Bei den übrigen (im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden) (Tier-) Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Für diese wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Vorhabens nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird, d.h. keine Beeinträchtigung lokaler Populationen und keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten ausgelöst werden. Verletzungen oder Tötungen können bei Beachtung der o.g. Hinweise und Maßnahmen vermieden werden.



8 Literatur und Quellenverzeichnis

Literatur

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste der Wirbeltiere Deutschlands; www.BfN.de, Bonn.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas; Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens; NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHER-SCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Autor Dr. E.-F. Kiel, Referat III-4, Düsseldorf.
- NWO & LANUV (HRSG.) (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung; Charadrius 52, Heft 1 - 2, 2016 (2017): 1 – 66.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht; 2. überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach, ISBN 978-3-9523864-0-8.

Richtlinien / Gesetze / Verordnungen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz. Vom 29. Juli 2009, in der aktuellen Fassung
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, in der aktuellen Fassung

Internetquellen

- www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de
- www.herpetofauna-nrw.de
- www.observation.org



ANHANG I – Planungsrelevante Arten im 1. Quadranten des MTB 4504 „Kerken“

Die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter) Erhaltungszustand [Ez]; Status: Status der Art auf dem Messtischblatts 4504. A.v.: Nachweis der Art ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis von „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, Rast/WG: Nachweis von „Rastvorkommen und Wintergästen“ ab 2000 vorhanden.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	A.v.	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	A.v.	U
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv.	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv.	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv.	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv.	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv.	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv.	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv.	U
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Bv.	U
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Bv.	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv.	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv.	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv.	U
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Bv.	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	G
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Bv.	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv.	U
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Bv.	S
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	Bv.	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv.	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Bv.	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv.	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv.	S



ANHANG II – Nachgewiesene Vogelarten

Übersicht über die im prüfungsrelevanten Umfeld des betrachteten Grundstücks Geldener Straße 11-13 in Kerken nachgewiesenen Vogelarten (Quellen: @LINFOS und www.observation.org) sowie die am Ortstermin beobachteten bzw. verhörten Vogelarten (**fett** gedruckt).

§: besonders geschützt, §§: streng geschützt. RL_{NRW}: Rote Liste NRW (2021), RL2: stark gefährdet, RL3: gefährdet, RL V: Vorwarnliste, RL*: ungefährdet; Illa: Neoaves, regelmäßig im Freiland brütend.

Die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter) Erhaltungszustand [Ez]

Vogelart		Schutz	RL	Ez	Bemerkung
Deutsche / wissenschaftliche Bezeichnung					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	*		www.observation.org
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	*		
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	§§	*	G	@LINFOS
Elster	<i>Pica pica</i>	§	*		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§	3	U-	www.observation.org
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	§	*	G	www.observation.org
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	*		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	§	*		www.observation.org
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§	*		
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	§§	2	S	www.observation.org
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	*		www.observation.org
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	§	2	U	www.observation.org
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§	*	G	@LINFOS, www.observation.org
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	§	3	U	www.observation.org
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	*		www.observation.org
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	§§	3	U	www.observation.org
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	§	k. A.	G	www.observation.org
Rotkehlchen	<i>Eriothacus rubecula</i>	§	*		www.observation.org
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	§§	*	S	www.observation.org
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	*		www.observation.org
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§	V	G	www.observation.org
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	§§	*	G	www.observation.org
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	§	2	S	www.observation.org

